



Reitclub Mülheim-Ruhr e.v.



„Regelwerk“

Reitordnung

I. Allgemeines

1. Jeder Benutzer der Anlagen des Reitclubs Mülheim - Ruhr e.V. hat die Reitordnung und ihre Anhänge zu beachten, **Rücksicht** auf andere Clubmitglieder zu nehmen und **Ruhe und Ordnung** zu halten.
2. Neben der Reitordnung gelten folgende Anhänge:
 - a) die **Beitragliste**
 - b) der **Reitstundenplan**
 - c) die **Bahnordnung**
3. **Weisungen** des Vorstandes und des Reitlehrers ist Folge zu leisten
4. Weisungsberechtigt **gegenüber dem Personal** ist nur der Vorstand.
5. **Entstandene Schäden** am Clubeigentum sind sofort dem Reitlehrer bzw. dem Vorstand zu melden.
6. Schulreiter, reitende Mitglieder und Reitbeteiligungen von Privatpferden sind zum Ableisten von **12 Arbeitsstunden** im Rahmen der Arbeitsdienste verpflichtet (ersatzweise Zahlung von 10,- € pro Std.)
7. Wer trotz **Verwarnung** gegen die Reitordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
8. Eingetragene Schulstunden (Abteilungs-, Longen- und Förderstunden) müssen bei Nichtinanspruchnahme **48 Stunden** vorher abgemeldet werden; anderenfalls werden sie berechnet. Gutstunden können innerhalb von 3 Monaten abgeritten werden, danach verfallen sie.

II. Reitanlagen

1. Die Reitanlagen sind in geeigneter Kleidung (**Kappe**, geeignetes Schuhwerk usw.), mit geeigneter Ausrüstung des Pferdes sowie nach **gültigen Sicherheitsvorschriften und Regeln** zu benutzen (Richtlinien für Reiten und Fahren, Band I, siehe Anhang c). Für die Einhaltung dieser Anweisung sind bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
2. Der **Reitstundenplan** ist zu beachten.
3. In Freistunden gilt grundsätzlich **Vorrecht für Reiten vor Longieren vor Laufenlassen**.
4. Für die Benutzung des **Springplatzes** ist die vorherige Genehmigung des Vorstandes erforderlich.
5. Der Reitunterricht durch fremde Reitlehrer bedarf der **vorherigen Genehmigung** des Vorstandes.
6. Der Hufschlag der Reitplätze bzw. der Reithalle ist **nach dem Reiten zu bearbeiten**, um die ordnungsgemäße Benutzung sicherzustellen.
7. Die Hufe sind vor dem Verlassen der Reithalle bzw. in der Sattelkammer zu säubern, der Dreck ist **unverzüglich** in die Halle zu fegen.

III. Stallungen

1. In den Stallungen hat größtmögliche Ruhe zu herrschen.
RAUCHEN ist strengstens untersagt!!
2. Die Hufe sind grundsätzlich vor dem Verlassen der Box **auszukratzen**, anderenfalls ist die Stallgasse sofort zu fegen.



Reitclub Mülheim-Ruhr e.v.



„Regelwerk“

3. **Eigenmächtiges Füttern und Einstreuen** aus den Beständen des Reitclubs sind nicht erlaubt. Beim Selbstmisten ist sparsam mit dem Einstreumaterial umzugehen (kein vollständiges Entleeren, außer auf Anweisung). Außerdem ist anschließend zu fegen.
4. Zu den Fütterungszeiten ist die Stallgasse freizuhalten.
5. Die Putzplätze sind zügig freizumachen und **vor dem Verlassen zu säubern**. Gleiches gilt für die Sattelkammer und den Waschplatz.
6. Das Putzen in der Stallgasse ist **untersagt**. Bei Regen kann vor der eigenen (!) Box geputzt werden. Die Stallgasse sofort nach dem Putzen **ordentlich zu fegen**.
7. Das **Putzen** am Waschplatz ist wegen der Staubentwicklung **nicht gestattet** (Staub und Haare im Heu).
8. Für die Einstellung eines Pferdes oder Ponys ist mit dem Verein ein Vertrag zu schließen, der weitere Einzelheiten regelt.

IV. Clubräume

Die Clubräume und die sanitären Einrichtungen stehen neben den Mitgliedern auch Gästen zur Verfügung und sind daher **besonders sauber** zu halten.

V. Weiden

1. Außer für die clubeigenen Pferde sind die Weiden grundsätzlich gesperrt. Ausnahmen bestehen für die Pferde, für die im Einstellungsvertrag zusätzlich eine Weidebenutzung vereinbart ist.
2. Das gesondert vereinbarte Weidegeld laut Preisliste ist jeweils bis zum 15. Februar des laufenden Jahres zu entrichten.

VI. Reiten im Gelände und auf Turnieren

1. Das **Ausreiten** auf clubeigenen Pferden mit geeigneten Begleitpersonen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
2. Vor dem Reiten im Gelände hat sich jeder Reiter eingehend über die jeweils bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu informieren! Aus diesem Grund wird das Ablegen einer Reiterpassprüfung empfohlen.
3. Da jeder einzelne Reiter den Club nach außen hin repräsentiert, wird eine besonders zuvorkommende und faire Haltung erwartet.

VII. Versicherungsschutz

Der Reitclub Mülheim - Ruhr e.V. ist als Mitglied des Landessportbundes in der "Sporthilfe e.V. Lüdenscheid" unfallversichert. Weiterer Versicherungsschutz: Pferdehalterhaftpflichtversicherung, Gebäudeversicherung, Verwaltungsberufsgenossenschaft und Unfallversicherung beim Pferdesportverband Rheinland, Bonn.

Ansprüche gegen den Reitclub sind auf die durch diese Versicherungen abgedeckten Risiken beschränkt. Es wird daher allen Reitern dringend empfohlen, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Eine nicht minder große Bedeutung kommt der von Zeit zu Zeit zu wiederholenden Tetanus-Schutzimpfung zu.

Mit der Aufnahme in den Reitclub Mülheim Ruhr e.V. erkennen die Mitglieder die Reitordnung an.



Reitclub
Mülheim-Ruhr e.v.



„Regelwerk“

Bahnordnung

Ergänzung zu § II.1 der **Reitordnung**, Benutzung der Reitanlagen
Auszug aus den „Richtlinien für Reiten und Fahren Band I“ 29. Auflage 2012

Die **B a h n o r d n u n g** gewährleistet, dass die Reiter auf Außenplätzen und in Reithallen gemeinsam üben und trainieren können, ohne sich gegenseitig zu behindern.

Folgende Bahnregeln müssen jedem Reiter bekannt sein:

- Vor dem **Betret**en einer Reitbahn bzw. vor jedem Öffnen der Tür, vergewissert sich der Eintretende mit dem Ruf „Bitte Tür frei“ und durch Abwarten der Antwort „Tür ist frei“, daß die Tür gefahrlos geöffnet werden kann. Das Gleiche gilt für das **Verlassen der Bahn**.
- **Auf- und Absitzen** sowie Halten zum Nachgurten etc. erfolgen stets in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie, um andere Reiter nicht zu behindern und um Gefahrensituationen zu vermeiden. Die Aufstellung der Pferde erfolgt senkrecht zur Mittellinie. Die Pferde müssen so erzogen werden, dass sie beim Aufsitzen stehen bleiben.
- Von anderen Pferden ist immer ein ausreichender **Sicherheitsabstand** nach vorne bzw. ein Zwischenraum zur Seite von mindestens einer Pferdelänge, d.h. ca. 2,50 m zu halten.
- **Schritt reitende** oder **pausierende Reiter** lassen trabenden oder galoppierenden Reitern den ersten Hufschlag frei. Es sollte auf dem zweiten Hufschlag zum Schritt oder zum Halten durchpariert werden. Wer ausnahmsweise auf dem ersten Hufschlag halten will, informiert andere anwesende Reiter durch den Ruf: „Bitte Hufschlag frei“.
- Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist **rechts auszuweichen**.
- Wird auf einer Hand geritten, haben Reiter, die ganze Bahn reiten, Vorrecht vor den Reitern, die auf dem Zirkel reiten: **„Ganze Bahn“ geht vor „Zirkel“**.
- Longieren auf dem Platz oder in der Reitbahn ist nur mit **Einverständnis** aller anwesenden Reiter gestattet.

Jeder Verein/Betrieb kann weitere, speziell auf die jeweilige Situation angepasste ergänzende Bahnregeln erstellen.

- Ĥ Auf dem unteren Reitplatz ist Longieren und Laufenlassen nicht gestattet. Ausnahme: während der Schulstunden, wenn der obere Reitplatz durch den Schulbetrieb belegt ist
- Ĥ Außer bei Gebrauch sollten Hindernisse oder Hindernisteile **außerhalb** des Reitplatzes bzw. **auf der Bande** der Reithalle aufbewahrt werden.
- Ĥ Die Reithalle darf auf Grund der geringen Größe von maximal 6 Pferden gleichzeitig genutzt werden.



Reitclub
Mülheim-Ruhr e.v.



„Regelwerk“

ERLÄUTERUNGEN und ERGÄNZUNGEN

I. zu Allgemeines

5. Schäden am Clubeigentum

Hierzu bitte die Weideregulung beachten.

6. Arbeitsstundenregelung

Was sind Arbeitsstunden?

Arbeitsstunden dienen zur Erhaltung des Vereins. Wir sind ein relativ kleiner Verein und die Einnahmen sind knapp kalkuliert, so dass die Einnahmen alleine nicht zur Instandhaltung der Anlage und zur Aufrechterhaltung des Betriebes ausschließlich durch Fremdleistung ausreichen. Arbeitsstunden bieten die Möglichkeit andere, gleichgesinnte Vereinsmitglieder kennen zu lernen.

Wer leistet Arbeitsstunden?

Alle aktiven Vereinsmitglieder ab dem Alter von 14 Jahren. Jeder leistet Arbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten. Niemand erwartet von einem 14jährigen Mädchen die gleiche Arbeit wie von einem erwachsenen Mann.

Welche Arbeiten werden angerechnet?

Alle Stunden, die im Rahmen von offiziellen Arbeitsdiensten geleistet werden. Heu- und Strohabladen. Alle anderen Arbeiten müssen vorher mit dem Vorstand abgesprochen werden. Arbeitsstunden können nach vorheriger Absprache auch von Angehörigen, Freunden oder Bekannten geleistet werden. Alle anderen, vorher nicht abgesprochenen Tätigkeiten werden nicht mehr anerkannt!

Wie ist die Prozedur?

Geleistete Arbeitsstunden werden in den im Casino aushängenden Plan eingetragen und müssen von einem Vorstandsmitglied als tatsächlich geleistet abgehakt werden. Halbjährlich werden nicht geleistete Arbeitsstunden abgerechnet. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ersatzweise die Zahlung von € 10,- fällig, die halbjährlich mit den Beiträgen eingezogen werden.

8. Abmelden von Reitstunden

Immer wieder stößt es bei Eltern von Schülern und Schülern auf Unverständnis, dass Reitstunden 48 Stunden vorher abgesagt werden müssen, da es sicherlich Situationen gibt (z.B. im akuten Krankheitsfall), in denen das nicht möglich ist. Auf der anderen Seite gibt es manchmal Probleme Plätze zu finden, wenn man Gutstunden abreiten möchte. Sollte ein Abmelden noch kurzfristiger möglich sein, werden auch noch später die Plätze zum Abreiten frei. Sollten sich mehrere Reiter in einer Reitstunde abmelden, können wir versuchen die Reitstunde voll zu machen, um den Unterhalt der Schulpferde sicher zu stellen, bei späterem Abmelden ist dies nicht mehr möglich.



Reitclub
Mülheim-Ruhr e.v.



„Regelwerk“

II. zu Reitanlagen

- ³⁵₁₇ Bei Trockenheit, die zu Staubeentwicklung führt, sind alle Reitanlagen vor der Nutzung zu befeuchten. Die Böden dürfen nicht komplett austrocknen, da sie sonst ihre Konsistenz verändern und an Qualität verlieren.
- ³⁵₁₇ der obere Reitplatz darf nicht als Auslauf für die Pferde benutzt werden, keine Pferde unbeaufsichtigt hier stehen lassen! (auch nicht 2 Minuten, um „nur“ ein Halfter zu holen, die Pferde fressen nur die Zäune oder die Böschung an)

4. Springen

- ³⁵₁₇ Die Reitplätze stehen außerhalb der regelmäßigen Reitstunden **jederzeit jedem zur Nutzung zur Verfügung**, das heißt durch den Aufbau von Hindernissen ist der Reitplatz nicht für andere automatisch gesperrt. Ausnahme: eine offiziell im Reitstundenplan angekündigte Springstunde unter Anleitung eines Reitlehrers.
- ³⁵₁₇ Zur Vermeidung von Unfällen alle Mitreiter durch den Ruf **”Sprung frei!”** informieren, welches Hindernis man gerade anreitet.
- ³⁵₁₇ **Der sorgfältige Umgang mit dem Material ist immer zu beachten!**
- ³⁵₁₇ Die Hindernisse sind **immer** so zu lagern, dass sie möglichst wenig Umwelteinflüssen ausgesetzt sind
- ³⁵₁₇ Über den Winter sollten die Hindernisse möglichst überdacht untergebracht werden, dafür ist RECHTZEITIG durch die aktiven Nutzer der Hindernisse zu sorgen.
- ³⁵₁₇ Hindernisstangen sollen **NIEMALS direkt** auf der Erde oder Wiese gelagert werden (nur so kann die Feuchtigkeit sie durchziehen), durch das Unterlegen von Kanthölzern oder das Auflegen auf die Füße der Hindernisständer kann dies vermieden werden, wenn kein anderer geeigneter Platz in erreichbarer Nähe ist.

5. Reitunterricht durch fremde Reitlehrer

Das Bedürfnis nach Privatunterricht ist sicherlich nicht für alle im Rahmen des Schulbetriebes zu befriedigen. Aber auch das Recht aller anderen Privatreitern auf gewisse Freistunden, in denen die Halle und die Reitplätze allen zugänglich sind, sind in den Statuten fest verankert.

Aus diesem Grund wird zusätzlicher Privatunterricht auf **halbstündige Einzelstunden** begrenzt. Für diesen Unterricht besteht kein alleiniger Anspruch auf die Halle oder einen sonstigen Teil der Reitanlage! Bei **Einzelstunden** haben alle anderen die Möglichkeit die Halle oder einen Reitplatz im Rahmen der Bahnordnung mit zu nutzen und so auch zu ihrem Recht zu kommen.



Reitclub
Mülheim-Ruhr e.v.



„Regelwerk“

III. zu Stallungen

Stallordnung aus dem Jahr 1992:

- ³⁵₁₇ Die Hufe sind vor dem Verlassen der Box **auszukratzen!**
- ³⁵₁₇ Die Pferde sind bei trockenem Wetter **draußen** zu putzen bzw. zu scheren (Staub, Haare...), bei Regen kann ausnahmsweise vor der **eigenen** Box geputzt (nicht geschoren!) werden!
- ³⁵₁₇ Ferner sind die Pferde **nicht am Waschplatz** zu putzen!
- ³⁵₁₇ Die Putzplätze sind sofort nach dem Putzen **zu säubern** und nicht erst nach dem Reiten!
- ³⁵₁₇ Strick und Halfter nicht hängenlassen (Verletzungs- und Stolpergefahr!!) !
- ³⁵₁₇ Striegel nicht an der Wand, sondern am Boden ausschlagen!
- ³⁵₁₇ Pferde nicht an **beweglichen** Gegenständen anbinden (Futterkiste usw.) !
- ³⁵₁₇ Pferde nicht in der Sattelkammer stehenlassen oder ohne Halfter führen!
- ³⁵₁₇ Alle Geräte sind nach dem Gebrauch **wegzuräumen!** (Besen, Mistgabeln, Peitschen usw.) !
- ³⁵₁₇ **Misthaufen** sind überall sofort zu entfernen (Stallgasse, Hof, Waschplatz usw.)
- ³⁵₁₇ **Hufschläge scheppen!!!**
- ³⁵₁₇ Hoftor **schließen** und nicht zuparken!

IV. zu Clubräume

Stallordnung aus dem Jahr 1992:

- ³⁵₁₇ Im Casino für Ordnung sorgen (Spülen, leere Flaschen wegräumen, Musikanlage, Heizung und Licht bei Verlassen des Casinos ausschalten, Fenster schließen usw.) !



Reitclub Mülheim-Ruhr e.v.



„Regelwerk“

V. zu Weiden

Weideregulung 2001

Weidezeiten

Die **Weidesaison** dauert von Anfang Mai bis Ende Oktober.

Die Pferde werden morgens ca. um 7.30 Uhr nach der Kraftfutteraufnahme vom Stalldienst auf die zugeteilten Weiden gebracht und kurz vor der Mittagsfütterung wieder in den Stall geholt. An Sonntagen wird das durch die zum Füttern eingeteilten Einsteller und Beteiligungen erledigt. Nach der Anweidezeit und bei entsprechenden Witterungsbedingungen bleiben die Pferde den ganzen Tag draußen und werden vom Abendfutterdienst reingeholt. Sollten die Bodenverhältnisse keinen Weidegang zulassen, werden die Pferde auf die Paddocks anstatt auf die Weiden gebracht.

Weidenutzung

³⁵/₁₇ vor dem Weidegang sind die Weidezäune zu kontrollieren (Latten und Stromband) und im Schadensfall sofort zu reparieren; der Weidezaunstrom ist vorher ein- und nachher auszuschalten; es ist immer zu prüfen, ob der Weidezaunstrom funktioniert! Die Strombandgriffe sind auch an nicht belegten Weiden einzuhängen, sonst wird der Strom in den Boden abgeleitet und anderen Weiden haben keinen Strom mehr!

³⁵/₁₇ jedes Pferd darf ausschließlich die ihm zugeteilte Weide nutzen. Der aktuelle Weideplan hängt an der Hallentür aus.

Weidepflege

³⁵/₁₇ das Entäppeln wird Sommer wie Winter vom Stalldienst übernommen (während Urlaub des Stalldienstes sind die Einsteller zuständig)

³⁵/₁₇ jede Einstellergruppe ist selbstständig für die Instandhaltung „ihrer“ Weide eigenverantwortlich, das bedeutet im einzelnen:

³⁵/₁₇ Pflege der Weide (Beseitigung von Unkraut (Geilstellen), Freischneiden der Elektrozaune, Reparatur gefährdeter Bereiche bevor sie kaputt gehen, regelmäßige Kontrolle usw.)

³⁵/₁₇ Reparatur entstandener Schäden inkl. Übernahme der dabei entstehenden Kosten, ein einheitliches Bild ist dabei zu gewährleisten, d. h. die Weide ist so instand zu halten wie sie übernommen wurde (z. B. können nicht auf einmal andere Latten oder Strombandhalter verwendet werden).

³⁵/₁₇ Mobile Unterteilungen sind durch die Einsteller selber zu versetzen, auch hier sind Schäden am Material zu ersetzen, am Ende der Saison müssen die mobilen Zäune abgebaut und vor der Winterwitterung in Sicherheit gebracht werden

³⁵/₁₇ am Ende der Saison müssen die Weiden in einwandfreiem Zustand übergeben werden

³⁵/₁₇ sollte übermäßige Nutzung ein Nachdüngen und Nachsäen erforderlich machen, so ist das durch die Einsteller zu erledigen und zu finanzieren, Düngen und Säen im Frühjahr erfolgt durch den Verein



Reitclub Mülheim-Ruhr e.v.



„Regelwerk“

Paddockregelung ab Winter 2013/2014

Es gibt vier Gruppen von 3 bis max. 6 Pferden. Die Gruppen sind bei Paddock- und Weidegang identisch. In der Paddocksaison und im Sommer bei schlechten Bodenverhältnissen werden die ersten beiden Gruppen um ca. 8.00 Uhr auf die beiden Paddocks gebracht. Vorher bekommen alle Pferde die morgendliche Heuration, so dass die Pferde nicht mit leerem Magen auf den Paddock gehen. Zwischen 10.00 und 10.30 Uhr werden die Gruppen getauscht und die zweiten beiden Gruppen werden raus gebracht, die ersten Gruppen kommen in die Boxen. Um 13.00 Uhr wird Kraftfutter gefüttert und die Gruppen wieder getauscht. Um 15.30 Uhr erfolgt durch fest beauftragte Tauschdienste der erneute Tausch von den ersten zu den zweiten Gruppen. Die zweiten Gruppen werden um ca. 18.30 Uhr vom Abendfutterdienst rein geholt. So haben alle Pferde keine zu langen Zeiten ohne die Möglichkeit der Raufutteraufnahme und trotzdem gesicherte Paddockzeiten.

VI. zu Reiten im Gelände

1. Ausreiten mit Schulpferden

Die Schulpferdebeteiligungen dürfen mit erwachsenen Aufsichtspersonen und direkter Erlaubnis ausreiten (Vorstandsbeschluss vom 25.4.2011)

2. Gesetzliche Bestimmungen

Das Reiten ist in Deutschland natürlich gesetzlich geregelt. Teilweise sind diese Gesetze bundesweit in der Straßenverkehrsordnung und im Bundesnaturschutz- und Bundeswaldgesetz geregelt, teilweise wird des Reiten im Landesgesetz geregelt. In Ballungsgebieten sind die Einschränkungen und Regelungen natürlich sehr viel enger gefasst, als in weniger stark frequentierten Gebieten.

Im Anhang findet sich eine Auflistung der für uns gültigen Gesetze. Entscheidend ist jedoch, dass in „unserem Wald“ das Reiten NICHT gestattet ist! Dieser Wald ist ein NATURSCHUTZGEBIET und am „Eingang“ ist gut sichtbar ein Schild angebracht, dem jeder entnehmen kann, dass er eine Ordnungswidrigkeit begeht, wenn er auf diesen Wegen reitet oder ein Pferd führt. Auch an der sehr beliebten „Fliegerwiese“ ist weder links noch rechts ein Reitweg!

Wir möchten alle bitten, sich an die gesetzlichen Regelungen zu halten und nicht durch negatives Verhalten alle Reiter in schlechten Ruf zu bringen.



Reitclub Mülheim-Ruhr e.v.



„Regelwerk“

1.1 Bundesrecht

a) Straßenverkehrsrecht:

Das Reiten auf **öffentlichen** Verkehrsflächen regelt sich nach der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Für Reiter gelten grundsätzlich die gleichen Verkehrsregeln wie für Fahrzeuge.

Im Einzelnen gilt folgendes:

- Pferde sind im Straßenverkehr nur zugelassen, wenn sie **von geeigneten Personen begleitet** werden, die ausreichend auf sie einwirken können. Wer ein Pferd begleitet (also reitet oder führt), muss über reiterliches Können bzw. die erforderliche körperliche Konstitution verfügen. Dazu gehört auch die richtige Ausrüstung (man kann z.B. mit Stallhalter und Strick reiten, jedoch nicht mit ausreichender Sicherheit im Straßenverkehr) - § 28 StVO.

- Der Reiter **benutzt die Fahrbahn** - nicht etwa den Fußgängerweg - und zwar die äußerste rechte Seite (§ 2 Abs. 1 und 2 StVO). Wird die Fahrbahn durch eine durchgehende Linie begrenzt und bleibt rechts neben der Begrenzungslinie noch ausreichender Straßenraum frei, so muss rechts von der Begrenzungslinie geritten werden, weil Reiter den "langsamen Fahrzeugen" gleichstehen - § 41 StVO.

- Reiter dürfen **nicht auf Fahrradwegen oder auf Gehwegen** reiten. Dasselbe gilt für das Führen von Pferden.

- Das **Führen von Pferden von Kraftfahrzeugen oder vom Fahrrad aus ist verboten**.

- Reiter **müssen während der Dämmerung und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein** (§ 1, § 17 Abs. 1 StVO). Vorgeschrieben ist eine nicht blendende, nach vorne und hinten gut sichtbare Leuchte mit weißem Licht (§ 28 StVO). Besser ist die ebenfalls zulässige Stiefelleuchte (Links). Zusätzliche Leuchtgamaschen beim Pferd und reflektierende Kleidung beim Reiter sind sehr zu empfehlen.

- Eine **größere Reitergruppe bildet einen "Verband"**. Im "geschlossenen Verband" (§ 27 StVO) setzen sich die Reiter zu zweit nebeneinander. Der Verband soll nicht länger als 25 m sein. Dicht aufgeschlossen sind das etwa 12 Reiter. 20 Reiter würden sich z.B. in 2 Verbänden zu je 10 Reitern formieren. Der Abstand zwischen den Verbänden sollte wiederum mindestens 25 m betragen, damit ein Überholen möglich ist. Da der Verband als ein Verkehrsteilnehmer gilt, braucht nicht jeder Reiter beleuchtet sein. Die seitliche Begrenzung geschlossen reitender oder zu Fuß marschierender Verbände muss, wenn nötig (§ 17 Abs. 1 StVO), mindestens nach vorn durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht, nach hinten durch Leuchten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich gemacht werden. (Die Beleuchtung muss in eigenem Interesse auch von weitem gut zu sehen sein.)

- Das Durchfahrverbotschild (roter Rand, weißes Feld) ist ein Verbotsschild für Fahrzeuge aller Art. Nach dem Grundsatz, wonach Reiter und Führer von Pferden den Fahrzeugen gleichstehen, würde es an sich auch für Reiter und Führer von Pferden gelten. Im Gesetz ist jedoch ausdrücklich vermerkt, dass dieses Schild nicht für Tiere gilt. Ist jedoch im weißen Feld ein Reiter oder ein Pferd dargestellt, dann gilt das Zeichen auch (in diesem Falle sogar nur) für Pferde/Reiter.

b) Bundesnaturschutz- und Bundeswaldgesetz

Das Reiten auf **nicht öffentlichen Wegen** wird auf Bundesebene durch ein "Rahmenrecht" für das Reiten in Feld und Wald geregelt. Dieses Rahmenrecht ist relativ liberal, es ist jedoch durch Landesgesetze auszufüllen, also ist die Kenntnis des jeweiligen Landesrechts vor Ort entscheidend.

Nordrhein-Westfalen:

Das Reiten in der freien Landschaft und im Wald ist in den §§ 50 ff. Landschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, kurz LG NRW genannt, geregelt.

§ 50 Reiten in der freien Landschaft und im Walde

³⁵/₁₇ Das Reiten in der freien Landschaft ist über den Gemeingebrauch an öffentliche Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Wegen gestattet.

³⁵/₁₇ Das Reiten im Walde ist auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen (Reitwege) gestattet. Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes gekennzeichneten Wanderwege und Wanderpfade sowie Sport- und Lehrpfade dürfen nicht als Reitwege gekennzeichnet werden. Die Kreise und die kreisfreien Städte können im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden Ausnahmen von Satz 1 zulassen und insoweit bestimmen, dass in Gebieten mit regelmäßig nur geringem Reitaufkommen auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet wird. In diesen Gebieten ist das Reiten auf allen privaten Straßen und Wegen zulässig, mit Ausnahme der Wege und Pfade im Sinne des Satzes 2, die nicht zugleich als für Reiter mitbenutzbare Wanderwege gekennzeichnet sind. Die Zulassung ist im amtlichen Verkündungsorgan des Kreises oder der kreisfreien Stadt bekannt zu geben.

³⁵/₁₇ Die Vorschriften des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

³⁵/₁₇ Die Eingennutzung durch Grundeigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher bleibt unberührt, soweit hierdurch das Betretungsrecht nicht zumutbar beeinträchtigt wird.



Reitclub Mülheim-Ruhr e.v.



„Regelwerk“

-
- ³⁵₁₇ Für Bereiche in der freien Landschaft, in denen das Reiten erhebliche Beeinträchtigungen anderer Erholung Suchender oder erhebliche Schäden entstehen würden, kann das Reiten auf bestimmte Straßen und Wege beschränkt werden. Private Straßen und Wege, auf denen nicht geritten werden darf, sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen.
- ³⁵₁₇ Die Befugnis nach den Absätzen 1 und 2 darf nur zum Zwecke der Erholung ausgeübt werden, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Abschnittes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Die Ausübung erfolgt auf eigene Gefahr. § 49 Abs. 2, Satz 3 sinngemäß.
- ³⁵₁₇ Die Landschaftsbehörden sollen im Zusammenwirken mit den Forstbehörden, den Gemeinden, den Waldbesitzern und den Reiterverbänden für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz sorgen. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Kennzeichnung von Reitwegen zu dulden.

§ 51 Kennzeichnung von Reitpferden, Reitabgabe

- ³⁵₁₇ Wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet, muss ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes gültiges Kennzeichen führen.
- ³⁵₁₇ Kennzeichen nach Absatz 1 dürfen nur gegen Entrichtung einer Abgabe ausgegeben werden. Die Abgabe ist für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen sowie für Ersatzleistungen nach § 53 Abs. 3 zweckgebunden; sie fließt den höheren Landschaftsbehörden zu.

§ 52 Ermächtigung

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags Einzelheiten über die Kennzeichnung nach § 50 Abs. 2, Satz 4 und § 51 Abs. 1 zu regeln sowie die Höhe der Abgabe nach § 51 Abs. 2 festzusetzen. Die Höhe der Abgabe ist nach dem voraussichtlichen Aufwand für die Anlage und Unterhaltung der Reitwege sowie nach den voraussichtlichen Ersatzleistung zu bemessen. Für Reiterhöfe können besondere Regelungen und Festsetzungen getroffen werden.

§ 53 Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnis

- ³⁵₁₇ Die Befugnisse nach § 49 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 und § 50 Abs. 1 und 2 dürfen nur so ausgeübt werden, dass die Belange der anderen Erholung Suchenden und die Rechte der Eigentümer oder Besitzer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- ³⁵₁₇ Die Befugnisse nach § 49 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 und § 50 Abs. 1 und 2 gelten nicht für Gärten, Hofräume und sonstige zum privaten Wohnbereich gehörende oder einem gewerblichen oder öffentlichen Betrieb dienende Flächen.
- ³⁵₁₇ Weist ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter nach, dass ihm durch den Erholungsverkehr im Rahmen §§ 49 und 50 ein nicht nur unerheblicher Schaden entstanden ist, so ist ihm dieser auf Antrag durch die untere Landschaftsbehörde zu ersetzen. Steht dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten ein Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt über, soweit der Kreis oder die kreisfreie Stadt den Schaden beseitigt.

§ 54 Radfahr- und Reitverbote

In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks und geschützten Biotopen nach § 62 sowie innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile ist das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und Wegen verboten. Die untere Landschaftsbehörde kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit hierdurch der Zweck der Schutzausweisung nicht beeinträchtigt wird oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.